



## Personalsachkunde und Betriebszertifizierung gemäß Chemikalien-Klimaschutzverordnung

### Neue Pflichten für den Umgang mit fluorierten Treibhausgasen

Zahlreiche Personen, die Anlagen mit fluorierten Treibhausgasen installieren, auf Dichtheit kontrollieren, warten, instand halten oder die Gase rückgewinnen, benötigen ab 4. Juli 2009 eine neue Sachkundebescheinigung, damit sie weiter ihre Tätigkeit ausführen dürfen. Dies sieht die Chemikalien-Klimaschutzverordnung vor, die am 1. August 2008 in Kraft getreten ist und die auf der europäischen F-Gase-Verordnung beruht. Konkret betroffen ist der Umgang mit den in Anhang I dieser europäischen Verordnung aufgelisteten Gase Schwefelhexafluorid (SF<sub>6</sub>) sowie bestimmten teilfluorierten Kohlenwasserstoffen (HFKW) und perfluorierten Kohlenwasserstoffen (FKW).

**Betriebe sollten jetzt genau prüfen, ob ihr Personal in den Anwendungsbereich der Chemikalien-Klimaschutzverordnung fällt.** Denn wer die Anforderungen an die Wartung und Inspektion entsprechender Anlagen sowie die Rückgewinnung und Rücknahme der geregelten Stoffe nicht einhält, riskiert hohe Bußgelder von bis zu 50.000 Euro!

### 1. Betriebszertifizierung

Die Installation, Wartung oder Instandhaltung von oben genannten Anlagen darf nur von zertifizierten Unternehmen durchgeführt werden. Mit der Zertifizierung überprüft die zuständige Behörde, ob das Unternehmen über entsprechend sachkundiges Personal sowie die erforderliche technische Ausstattung verfügt und zuverlässig ist.

Bei reinen Kälteanlagenbau-Betrieben müssen mindestens 2/3 der Mitarbeiter/-innen, die an den Anlagen arbeiten, sachkundig sein. Bei anderen Betrieben (SHK-, Elektro-,...) muss der Prozentanteil an Sachkundigen dem Prozentanteil des im Antrag angegebenen Umfangs der an den Anlagen ausgeübten Tätigkeiten im Verhältnis zum Gesamtgeschäftsfeld entsprechen, mindestens muss jedoch eine Person vorhanden sein (Beispiel: Betrieb mit 20 Monteuren – 10 % der Tätigkeit an den Anlagen – ergibt mindestens zwei Sachkundige). Die Zertifizierung wird dann je nach angegebenen Tätigkeiten und je nach Sachkundigen Personen u. U. mit Einschränkungen ausgesprochen (z.B. Betrieb darf nur Tätigkeiten der „Kategorie II“ ausführen).

Für den Bezirk der Handwerkskammer Koblenz ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Abteilung Gewerbeaufsicht die zertifizierende Behörde. Anträge zur Zertifizierung können über folgenden Link herunter geladen werden:

[http://www.sgd nord.rlp.de/21\\_Download\\_chemikalienklimaschutz.sgd nord](http://www.sgd nord.rlp.de/21_Download_chemikalienklimaschutz.sgd nord). Das Dokument kann online ausgefüllt und ausgedruckt werden. Unterschrieben kann es dann per Post an die Behörde geschickt werden.

### 2. Wer benötigt eine Sachkundebescheinigung?

Personen, die folgende Tätigkeiten ausüben, dürfen ab 4. Juli 2009 nur noch mit Sachkundebescheinigung arbeiten:



1. Tätigkeiten an Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen,
2. Tätigkeiten an Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase als Lösungsmittel enthalten,
3. Tätigkeiten an Brandschutzsystemen und Feuerlöschern,
4. Tätigkeiten an Hochspannungsschaltanlagen und
5. Tätigkeiten an Klimaanlage in Kraftfahrzeugen.

Für den Erwerb der Sachkundebescheinigungen in den Nummern 1, 2, 3 und 4 ist das *Ablegen einer theoretischen und praktischen Sachkundeprüfung* Voraussetzung, für die Tätigkeit in Nummer 5 genügt die Teilnahme an einem *Lehrgang*. Wer eine Sachkundeprüfung nach den Nummern 1 und 2 ablegen will, muss im Regelfall zusätzlich noch eine technische oder handwerkliche Ausbildung mitbringen, z. B. als Installateur- und Heizungsbauer oder Elektrotechniker.

Das Bundesumweltministerium (BMU) geht davon aus, dass es für eine Sachkundeprüfung nach Nummer 2 in Deutschland keinen Bedarf gibt, da offenbar kein Betrieb existiert, der mit solchen Lösungsmitteln arbeitet.

### 3. Ganz konkret: Für welche Tätigkeiten gibt es Sachkundebescheinigungen?

Nicht für jede Tätigkeiten mit fluorierten Treibhausgasen benötigen Sie Sachkundebescheinigungen, unten sind die betroffenen Arbeiten genauer definiert. Informationen zu Ausnahmen von der Pflicht zum Erwerb der Sachkundebescheinigung finden Sie unter Punkt 4.

#### a) Tätigkeiten an Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen

Bei Tätigkeiten an Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen kann man die Sachkundeprüfung in 4 Kategorien ablegen. Dies ergibt sich aus der Verordnung (EG) Nr. 303/2008. Dort sind auch die Inhalte der Sachkundeprüfung festgelegt.

➔ Mit dem umfangreichsten Zertifikat in **Kategorie I** dürfen folgende Tätigkeiten ausgeübt werden:

- Dichtheitskontrolle von Anlagen mit 3 kg fluorierten Treibhausgasen oder mehr und von Anlagen mit 6 kg fluorierten Treibhausgasen oder mehr in hermetisch geschlossenen Systemen, die als solche gekennzeichnet sind,
- Rückgewinnung,
- Installation und
- Instandhaltung oder Wartung.

➔ Mit dem Zertifikat in **Kategorie II** dürfen folgende Tätigkeiten ausgeübt werden:

- Dichtheitskontrolle von Anlagen mit 3 kg fluorierten Treibhausgasen oder mehr und von Anlagen mit 6 kg fluorierten Treibhausgasen oder mehr in hermetisch geschlossenen Systemen, die als solche gekennzeichnet sind, sofern in den Kältemittelkreislauf, der fluorierte Treibhausgase enthält, nicht eingegriffen wird;
- Rückgewinnung, Installation, Instandhaltung oder Wartung, sofern sie Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen mit weniger als 3 kg fluorierten Treibhausgasen oder, so-



weit es sich um hermetisch geschlossene Systeme handelt, die als solche gekennzeichnet sind, mit weniger als 6 kg fluoriierte Treibhausgasen betreffen.

→ Mit dem Zertifikat in **Kategorie III** dürfen folgende Tätigkeiten ausgeübt werden:

- Rückgewinnung von fluoriierten Treibhausgasen aus Kälteanlagen, Klimaanlageen und Wärmepumpen mit weniger als 3 kg fluoriierten Treibhausgasen;
- Rückgewinnung von fluoriierten Treibhausgasen aus Kälteanlagen, Klimaanlageen und Wärmepumpen mit weniger als 6 kg fluoriierten Treibhausgasen, soweit es sich um hermetisch geschlossene Systeme handelt, die als solche gekennzeichnet sind.

→ Mit dem Zertifikat in **Kategorie IV** dürfen folgende Tätigkeiten ausgeübt werden:

- Dichtheitskontrollen von Anlagen mit 3 kg fluoriierten Treibhausgasen oder mehr, sofern dabei nicht in den Kältemittelkreislauf eingegriffen wird, der fluoriierte Treibhausgasen enthält;
- Dichtheitskontrollen von Anlagen mit 6 kg fluoriierten Treibhausgasen oder mehr in hermetisch geschlossenen Systemen, die als solche gekennzeichnet sind, sofern dabei nicht in den Kältemittelkreislauf eingegriffen wird, der fluoriierte Treibhausgasen enthält.

### Übersicht der Sachkundebescheinigungen und Tätigkeiten

Anlage	Tätigkeit	Kat. I	Kat. II	Kat. III	Kat. IV
Füllmenge < 3kg  (6kg bei hermetisch geschlossenem Kältekreislauf)	Rückgewinnung	X	X	X	
	Installation	X	X		
	Instandhaltung und Wartung	X	X		
Füllmenge > 3kg  (6kg bei hermetisch geschlossenem Kältekreislauf)	Dichtheitskontrolle <u>ohne</u> Eingriff in den Kältekreislauf	X	X		X
	Dichtheitskontrolle <u>mit</u> Eingriff in den Kältekreislauf	X			
	Rückgewinnung	X			
	Installation	X			
	Instandhaltung und Wartung	X			

Quelle: Umweltbundesamt ([www.uba.de](http://www.uba.de))



## b) Tätigkeiten an Brandschutzsystemen und Feuerlöschern

Bei Brandschutzsystemen und Feuerlöschern sind vier verschiedene Tätigkeiten betroffen. Diese ergeben sich aus der Verordnung (EG) Nr. 304/2008, in der auch die Inhalte der Sachkundeprüfung festgelegt sind:

- Dichtheitskontrollen bei Anlagen, die 3 kg oder mehr fluorierte Treibhausgase enthalten,
- Rückgewinnung, auch bei Feuerlöschern,
- Installation,
- Instandhaltung bzw. Wartung.

## c) Tätigkeiten an Hochspannungsschaltanlagen und an Klimaanlage in Kraftfahrzeugen

Im Rahmen der Tätigkeiten an Hochspannungsschaltanlagen und an Klimaanlage in Kraftfahrzeugen braucht man nur für die *Rückgewinnung* fluoriertes Treibhausgase eine Bescheinigung. Dies ergibt sich aus den Verordnungen (EG) Nr. 305/2008 und Nr. 307/2008. Informationen zu Lehrgängen sind über die Handwerkskammer zu erhalten.

## 4. Welche Ausnahmen gibt es?

Die Chemikalien-Klimaschutzverordnung und die zugrunde liegende europäische F-Gase-Verordnung sehen einige Ausnahmen von der Pflicht zum Erwerb einer Sachkundebescheinigung vor. Diese Ausnahmen werden zum Teil an der Qualifikation der Personen, an der Art der Tätigkeit und zum Teil an der Art des Betriebs festgemacht:

- Absolventen der Ausbildungsprüfung zum Mechatroniker für Kältetechnik bzw. der Vorläuferberuf Kälteanlagenbauer: Sie können sich die Sachkundebescheinigung für Tätigkeiten an Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen in der Kategorie I durch die Innung ausstellen lassen.
- Personen, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat eine Sachkundebescheinigung erworben haben: Sie können sich von der Innung aber die Anerkennung bestätigen lassen.
- Rückgewinnung fluoriertes Treibhausgase aus Erzeugnissen oder Einrichtungen, die für militärische Einsätze verwendet werden.
- Fertigungs- und Reparaturarbeiten, die in Fertigungsbetrieben an Anlagen vorgenommen werden, welche fluoriertes Treibhausgase enthalten (ortsfeste Kälteanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen, Brandschutzsysteme sowie Feuerlöcher): Dies gilt für die Hersteller der Anlagen.
- Personen, die an einem Ausbildungskurs zum Erwerb einer Sachkundebescheinigung teilnehmen, dürfen während des Kurses unter Aufsicht an den entsprechenden Anlagen tätig werden.
- Hartlöt-, Weichlöt- oder Schweißarbeiten ohne Eingriff in den Kältemittelkreislauf, wenn die Person bei der Ausübung der Tätigkeit von einer anderen Person überwacht wird, die Inhaber einer Sachkundebescheinigung für die betreffende Tätigkeit ist.



- Personen in Betrieben, die über ein Überwachungszertifikat im Sinne der Entsorgungsfachbetriebsverordnung verfügen und die Rückgewinnung aus Geräten mit weniger als 3 kg fluorierten Treibhausgasen betreiben, sofern die Personen bei dem Unternehmen, das Inhaber der Genehmigung ist, angestellt sind, eine der Kategorie III entsprechende Ausbildung absolviert haben und im Besitz eines vom Inhaber der Genehmigung ausgestellten Befähigungsnachweises sind.

## **5. Wo erfahre ich mehr?**

### **Informationen und Lehrgänge**

- Handwerkskammer Koblenz, Zentrum für Umwelt und Arbeitssicherheit  
August-Horch-Straße 6 – 8, 56070 Koblenz, Tel.: 0261/398-655,  
E-Mail: zua@hwk-koblenz.de
- Innung Kälte- und Klimatechnik Rheinland-Pfalz  
Telefon (02631) 946413  
E-Mail: Kutscher@handwerk-rww.de

### **Informationen zur Betriebszertifizierung**

Regionalstellen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Gewerbeaufsicht:

- |                  |                                    |  |
|------------------|------------------------------------|--|
| – Koblenz        | Herr Wessolowski,<br>Herr Henzgen, | Tel.: 0261/120-2066<br>Tel.: 0261/120-2011 |
| – Idar-Oberstein | Frau Klein,<br>Herr Fuhr,          | Tel.: 06781/565-143<br>Tel.: 06781/565-128 |
| – Trier          | Frau Reichert,<br>Herr Schmitt,    | Tel.: 0651/4601-245<br>Tel.: 0651/4601-244 |

**Autoren:** Heike Lambach (Hwk Koblenz)  
Doris Ritzer (Hwk Kaiserslautern)

Inhalte dieses Dokuments sind teilweise übernommen worden vom Merkblatt "Die Sachkunde nach der Chemikalien-Klimaschutzverordnung - Neue Pflichten für den Umgang mit fluorierten Treibhausgasen" des Deutschen Industrie- und Handelskammertags.

**Stand: Mai 2009**